

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fahrniss-Register zum Gebrauche bei Vermögens-Aufnahmen auf dem Lande nebst Abhandlungen über die Verloosungen, Aufnahme der Forderungen und Schulden, Obsignationen und den Vorbehalt bei ...

Baumann, J. J. Valentin

Carlsruhe, 1840

Von Obsignationen

[urn:nbn:de:bsz:31-9621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9621)

sind, so wie die Trauerkleidung der Wittve, L. R. C. 1481, zu berücksichtigen.

§. 14.

Nach den Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen eines Erblassers können auch drohende Prozesse, Regreßklagen und andere etwa nachkommende Schulden beurtheilt werden.

Von Ob signationen.

§. 1.

Die Anlegung der Sperre bei der Fahrniß soll in den dazu geeigneten Fällen in der kürzesten Frist amts halber geschehen, und zwar in Orten, wo ein Staats schreiber oder ein Stellvertreter wohnt, durch denselben, in anderen Orten aber durch den ersten Vorgesetzten, oder Waisenrichter. Vide die Organisation vom Jahr 1809.

§. 2.

Die bei dem Hinscheiden eines Erblassers anwesenden Personen sind daher verbunden, der competenten Behörde von dem Todesfall auf der Stelle die Anzeige zu machen. Auch hat der Todtenschauer diese Pflicht.

§. 3.

Der Staats schreiber oder Vorgesetzte hat sich, sobald ihm ein solcher Fall auf irgend eine Weise bekannt wird, unverzüglich in das Sterbhaus zu begeben, und an den nach ihrer Natur dazu geeigneten Fahrnißgegenständen die Siegel anzulegen.

§. 4.

Die vorhandenen Schriften, Hausbücher u. sind zusammenzupacken und in einen Kasten oder andere beschlüssige Behälter aufzubewahren. Das Geld wird gezählt und entweder einer Behörde bis zur Vermögens-Theilung deponirt, oder einem vertrauten Betheiligten zugestellt.

In jedem Falle ist eine angemessene Summe zu Bestreitung der laufenden unverschieblichen Ausgaben urkundlich auszufolgen und der Empfänger anzuweisen, darüber genaue Rechnung zu führen.

§. 5.

Prätiosen, Gold und Silberwerk, Bücher 2c. werden ebenfalls in beschlüssige Behälter gethan. Die Kleider, Betten 2c., welche noch zum Gebrauche nothwendig oder auszulüften sind, werden besichtigt und verzeichnet, die übrigen aber in einen Behälter oder in ein Zimmer verbracht.

Ebenso wird zum Gebrauch oder zur Reinigung nöthige Leinwand und Getüch abgezählt und verzeichnet, die übrige in Kästen, Trögen, Schränken 2c. belassen.

§. 6.

Das zum Gebrauch nöthige Küchen-, Feld- und andere (Haus-) Geräthe, Handwerks-Geschirr, Fuhr-Geschirr 2c. und jenes das an seinem Ort belassen werden muß, z. B. Uhren, Spiegel 2c., so wie Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr 2c. wird gleichfalls verzeichnet, das Uebrige in beschlüssige Zimmer oder andere Gemächer zusammen getragen.

Vieh wird besichtigt und verzeichnet.

§. 7.

Von den Vorräthen sind die zur Fortführung der Haushaltung oder des Gewerbs erforderlichen Gegenstände der Qualität und Quantität (Gattung und Menge) nach, aufzunehmen; und ebenso jene, bei denen ihrer Natur oder Qualität nach keine Sperre anschlägt, z. B. Fruchtsstöcke, Futterstöcke, Grundbirnen, Stroh, Rübenhäufen, Holz, Dung 2c.

Kann der Fruchtspeicher geschlossen werden, ist die Aufnahme der ausgedroschenen Früchte bei der Ob signation nicht nothwendig.

Der Wein ist immer abzustechen, da er vor Unterschießen durch Siegelung des Spuntes und der Zapfen der Fässer nicht bewahrt werden kann.

§. 8.

Die Behälter, Zimmer und Gemächer, in welche die Sachen verwahrt worden, — sind genau nebst ihrer Lage zu bezeichnen, sofort (die Zimmer von außen auch durch Läden, wo solche angebracht) zu schließen und zu siegeln.

Ueber das Schlüsselloch eines Kastens, Trogs oder andern Behälters, sowie über den Schluß eines Zimmers oder andern Gemachs werden mit Siegellack, an beiden Enden, Riemen von Papier (besser von gutem Bindfaden, da dieser haltbarer ist), angeklebt und durch Aufdrückung des Staats-schreiberei- oder Orts-Siegels so befestiget, daß Niemand ohne durch Verletzung des Riemens oder Siegels im Stande ist, das Schloß, eine Schublade, oder den Thürenschluß aufzumachen.

Um Möbeln, z. B. lackirte Commoden, nicht zu beschädigen, werden solche mit Bindfaden umschlungen und auf dem Rücken gesiegelt. Kann das Siegellack sonst nicht gut angebracht werden, so wird solches auf das Siegel selbst geträufelt, sodann aufgedrückt.

§. 9.

Ueber den ganzen Vorgang wird ein umständliches Protokoll aufgenommen und von dem Staats-schreiber oder Vorgesetzten auch den Urkundspersonen (da entweder der Staats-schreiber oder der Ortsvorsteher immer wenigstens noch eine Urkundsperson beizuziehen hat) unterzeichnet.

Die Schlüssel nimmt entweder der Staats-schreiber, Orts-vorgesetzte oder der Waisenrichter zu sich.

§. 10.

Fällt vor dem Inventar die Oeffnung eines Behälters, oder Zimmers nothwendig (es haben z. B. die Betheiligten bei der Obsequation in der Ueberraschung einige zum täglichen Gebrauche erforderlichen Gegenstände einschließen lassen), haben so immer möglich, die Personen, welche die Obsequation besorgten, auch die Oeffnung vorzunehmen, wenigstens muß solche in Beiseyn einer Urkundsperson geschehen.

Die Siegel sind vor der Ablegung genau zu besichtigen, und nachher wieder anzulegen, und ist über den Vorgang ein besonderes Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§. 11.

Bei einer solchen nachträglichen Verhandlung können die Betheiligten über etwa außer dem Hause befindliche Fahrniß-Gegenstände, z. B. Garn beim Weber, Tuch beim Bleicher, Färber u., ausgeliehene oder zur Reparation gegebene u. Geräthschaften, bestellte neue Arbeiten, aus Mangel an Raum anderwärts untergebrachte Sachen, Fässer, Geschirr, Wein, Futter, Stroh u., verstelltes Vieh, Anthel an Immen, Holz im Wald u., abgeschnittene Früchte im Feld u. einvernommen, und diese Gegenstände nachgetragen werden.

§. 12.

Die förmliche Entfiegelung soll in Gegenwart aller Erbinteressenten geschehen.

Das Obfignations-Protokoll ist seiner Zeit zu den Acten zu legen, und mit dem Inventar zu vergleichen. Wird eine Verletzung der Sperre wahrgenommen, so ist davon ohne Berührung der verletzten Siegel und übrigen Merkmale auf der Stelle der vorgesetzten polizeilichen Behörde die Anzeige zu machen, da in diesem Fall peinliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen eintritt.

Vorbehalt bei Vermögens-Übergaben.

Der Vorbehalt bei Vermögens-Übergaben, Leibrenten- oder Verpfändungsverträgen richtet sich nach den Vermögens- und persönlichen Verhältnissen der Betheiligten. Er theilt sich in:

- a) Eigenthum;
- b) Wohnung;
- c) Nutzung;